Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint
täglich,
Vormittags 11 Uhr,
mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis
pro Quartal
25 Silbergroschen,
in allen Provinzen
der Preußischen Monarchie
1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition:
Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 282. Montag, den 3. Dezember 1849.

Berlin, vom 1. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem beim Appellationsgericht zu Königsberg als Protonotarius und Kanzlei-Direktor angestellten Justiz-Rath Andersch, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem beim Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg angestellten Sekretair und Kanzlei-Direktor Bertling, dem Ehren-Domherrn und Stadt-Pfarrer Heyde zu Ratibor, dem Pfarrer und Erzpriester Krause zu Slawikau, Kreis Ratibor, dem katholischen Pfarrer Szyszkowitz zu Sohrau, Kreis Rybnick, dem katholischen Pfarrer Gach zu Lonkau, Kreis Pleß, dem Marine-Arzt erster Klasse, Dr. Steinberg, dem Stabs-Arzt Dr. Glum vom medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut, dem Assistenz-Arzt Rohnstock vom 22sten Infanterie-Regiment und dem Assistenz-Arzt Becher von der 6ten Artillerie-Brigade, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Ober-Landesgerichts-Boten a. D., Friedrich Bade zu Posen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Deutschland.

Berlin, 30. November. (78ste Sitzung der Ersten Kammer.) Auf der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzes über Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht.

Hierzu stellt der Abg. von Bockum-Dolffs das Amendement, das Wort „besondere" zu streichen, weil es den Gegensatz zu „allgemeiner" Polizeiaufsicht für alle Preußen zu bilden scheint, welche aber doch nicht gemeint sein kann. Das Wort „besondere" wird gestrichen.

§. 1 des Gesetzes handelt davon, für welche Verbrechen die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgen soll, wenn eine Verurtheilung zu mindestens 6 Wochen Freiheitsstrafe vorhergegangen ist; diese Verbrechen sind: Hoch- und Landesverrath, Diebstahl, Raub, Hehlerei, Münzfälschung, betrügerische Bankerotte, vorsätzliche Brandstiftung, desgleichen Ueberschwemmung und Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, Contrebande und Zolldefrandation, ferner unter Umständen Theilnahme an Aufruhr, Aufforderung dazu, Unterschlagung, Erpressung, Urkundenfälschung, Betrug und vorsätzliche Beschädigung.

Nach einer ins Detail eingehenden Diskussion, woran sich mehre Abgeordnete, der Justizminister und Regierungs-Commissar betheiligt haben, wird der Antrag der Commission angenommen; auf Antrag des Abgeordneten Goltdammer werden zur ersten Kategorie noch Mordversuch und Kuppelei hinzugefügt, zu derselben Kategorie kommen aus der zweiten noch Theilnahme an Aufruhr und öffentliche Aufforderunn dazu, zur zweiten Kategorie kommt endlich Verübung von Contrebaude und Zolldefraudation im Fall des §. 3 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838.

§. 2 macht die Dauer der Freiheitsstrafe zum Maß der Polizeiaufsicht, wenn jene nicht über ein Jahr beträgt, in anderen Fällen soll die letztere ein Jahr nicht überschreiten.

§. 3 bestimmt, daß die Verhängung der Strafe die Stellung unter Polizeiaufsicht involviren soll.

§. 4 handelt von den Fällen der Verlängerung der Polizei-Aufsicht.

§. 5 setzt fest, daß die Polizeiaufsicht nach Verbüßung der Freiheitsstrafe beginnt.

§. 6 nennt als Wirkungen der Polizeiaufsicht: 1) Beschränkung der Aufenthalts-Freiheit, 2) Aufhebung der Unverletzlichkeit der Wohnung. (Hiezu ein Antrag des Abg. v. Daniels und Genossen, wegen Suspendirung staatsbürgerlicher Rechte während der Polizeiaufsicht, welcher abgelehnt wird.)

§. 7 enthält die Befugnisse der Polizei bei Ausübung der Aufsicht.

§. 8 verfügt für Ausländer Ausweisung in Stelle der Polizei-Aufsicht.

§. 9 verhängt wegen Uebertretung der Vorschriften über Polizeiaufsicht Gefängniß bis zu 3 Monaten, im Wiederholungsfalle von 14 Tagen bis zu 1 Jahr.

§. 10 und 11 werden gestrichen.

§. 12 bestimmt das Bestehenbleiben älterer Bestimmungen über Stellung unter Polizeiaufsicht im Bezirke des Kölnischen Appellations-Gerichts-Hofes.

Hiermit ist die Berathung des bereits früher mitgetheilten Gesetzentwurfes mit den geringen mitgetheilten Abänderungen beendigt.

Zu dem Gesetze über den „Schutz der persönlichen Freiheit" hat die Commission einen Zusatzparagraphen zu §. 12 beschlossen, dessen Berathung bis jetzt ausgesetzt war.

Zusatz-§. (12 a.) „In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen, bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht betreffend, vom . . . wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder zum zweitenmal nach vorgängiger Bestrafung verübten Schleichhandels zu einer 6wöchentlichen oder längeren zeitigtn Freiheitsstrafe von einem Collegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Schleichhändlern kann auch von der Polizeibehörde untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnung zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Schleichhandels verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln Anwendung."

Der §. wird angenommen.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Berlin, 30. November. (65sten Sitzung der zweiten Kammer.)

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz. Die Diskussion geht zu §. 53. über.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungs-Rente auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Präsident stellt zunächst nachstehendes Amendement zu §. 53., vom Abg. Reuter (Tilsit), zur Diskussion.

Die hohe Kammer wolle beschließen: den §. 59. wie folgt anzunehmen:

„Ist dagegen die Frist zur Zahlung dieses Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auf den Berechtigten vorbehalten, oder dieser sonstwie ausdrücklich als zur Kapitalsforderung berechtigt anerkannt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden."

Berichterstatter Ambronn spricht sich gegen das Amendement Reuter aus und empfiehlt §. 53. des Gesetz-Entwurfes zur Annahme.

In der folgenden Abstimmung wird das Amendement des Abg. Reuter verworfen und der §. 53 des Gesetzentwurfes angenommen.

Ebenso wird §. 54 ohne Diskussion in der Abstimmung angenommen. Derselbe lautet:

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

Die Diskussion geht zu §. 55 über, welcher lautet:

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer, als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Zu demselben sind folgende Amendements gestellt:

1) Elwanger. Am Schlusse desselben folgenden Zusatz zu machen. In diesem Falle soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht."

2) v. Görtz. Die hohe Kammer wolle beschließen: In §. 55. des Gesetzentwurfes hinter den Worten: „zur Anwendung gekommen ist" folgende Worte einzuschalten: „endlich auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, welche selbstständig, ohne ausdrückliche Zugrundelegung einer Entschä-

digungsrente und ohne Bezugnahme auf den damaligen gesetzlichen Ablösungssatz vertragsweise festgestellt worden sind."

In der nun folgenden Abstimmung wird das Amendement Elwanger in einfacher Abstimmung, das Amendement von Görtz in einer Abstimmung durch Zählung mit 159 gegen 122 Stimmen und der §. 55. in einfacher Abstimmung angenommen.

§§. 56 und 57 handeln von Feststellung des Jahreswerthes der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und gewerblicher handwerksmäßiger u. s. w. Leistungen; sie werden nach dem Gesetz angenommen.

§. 58. handelt von der Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche oder handwerksmäßige Leistungen noch bestehende Zwangs- und Bannrechte. Sie soll nach der Gewerbeordnung von 1847 erfolgen. Wird ebenfalls angenommen.

Man kommt zu Tit. IX.

§. 59. handelt vom Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten.

Der §. wird nach dem Gesetzentwurf angenommen.

Man kommt zum Titel X. „Abstimmung der Berechtigten."

§. 60. wird mit einem Commissionszusatze angenommen.

§. 61 betreffend den Mehrwerth der Gegenleistungen an Geld, §. 62 betreffend die Gegenleistungen an Feldfrüchten, z. B. beim Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß werden nach kurzer Debatte, letzterer mit Verwerfung eines Amendements des Abg. v. Kleist-Retzaw, nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Ueber §. 63., nach welchem den Stellenbesitzern nur eine solche Entschädigung auferlegt werden soll, welche mit der Leistungsfähigkeit im angemessenen Verhältnisse steht, so daß ihnen ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleiben solle, liegen mehrere Amendements vor, und es findet eine längere Debatte über denselben statt, bis endlich der Regierungsentwurf nach Verwerfung des Commissions-Antrags, welcher statt 4 Prozent setzen will „5 Prozent" (mit 157 Stimmen gegen 128) und der Antrag des Abg. Geppert mit einem Amendement Schmidt in folgender Fassung angenommen wird:

„§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem Verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung. Der Reinertrag wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeinsame Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter (Schmidt) festgestellt. Alsdann werden 4 Prozent dieses Kaufwerthes mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Auf Mühlengrundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung."

§. 64 bestimmt, daß der Verpflichtete die festgestellten Ablösungsbeträge durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags, wenn solche im Ausführungstermine erfolgt, ablösen könne, und daß eventuell die Ablösung durch Vermittelung der zu errichtenden Landrentenbanken bewirkt werden solle.

Auch hierzu werden eine Menge Amendements eingebracht und findet eine lange Debatte darüber statt.

Bei der Abstimmung wird der §. mit einem Verbesserungs-Antrag des Abg. v. Patow angenommen.

Die Diskussion geht über zu § 65, zu welchem die Kommission folgende Aenderung beantragt:

§. 65. Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlichen-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und andere Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen des §. 64 keine Anwendung. Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, so wie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Landrentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 52 und und 55 Anwendung.

Hierzu sind mehrere Amendements gestellt, u. a. von Lieber und Genossen: §. 65., 2. Alinea, Zeile 6. nach den Worten: „Kündigung abgelöst werden" den Satz einzuschalten: „die Vermittelung der Landesrentenbank kann jedoch verweigert werden, wenn die Prästationsfähigkeit (§. 63.) des Grundstücks auf Erfordern nicht nachgewiesen wird."

Bei der nun erfolgenden Abstimmung werden sämmtliche Amendements verworfen mit Ausnahme des Amendement Lieber, welches wie der Kommissionsantrag angenommen wird.

Die Diskussion wird vertagt.

Der Präsident theilt mit, daß auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung die deutsche Frage stehen wird.

(Schluß der Sitzung: 3¾ Uhr.)

Berlin, 30. November. (Der Prozeß Waldeck.) Es wird mit Vernehmung der Belastungszeugen fortgefahren. Es erscheint in Folge des erlassenenen Aufrufs

1) Der Privatschreiber Piersig, der angebliche Verfasser der so oft erwähnten Enthüllungen. Er bezeichnet den Hrn. Gödsche als seinen Brodherrn und er bekundet umständlich den Verkehr und Briefwechsel, welcher zwischen Ohm und Gödsche unter den falschen Namen „Katte und Walter" gepflogen ist. Er hat bemerkt, daß Ohm vielfach mit den Führern der Demokratie, namentlich mit Braß verkehrt hat, daß er auch Ordner bei dem Comité für die Wiener Freischaarenzüge gewesen ist und sich bei den Volksversammlungen in den Zelten betheiligt hat. Er räumt ein, daß Ohm der eigentliche Verfasser der Enthüllungen ist und daß er (Piersig) das Ohm'sche Manuscript nur ausgefeilt und abgeschrieben hat. Er hat aber vor Gericht die Verantwortung dafür übernommen und ist deswegen in mehrfache Injurienprozesse verwickelt. In einigen ist er auch bestraft, namentlich auf Antrag des Hrn. Krackrügge, weil sich die in den Enthüllungen enthaltenen Beschuldigungen nicht als richtig ergeben haben. Ein Theil des Materials für die Enthüllungen ist auch für die Neue Preuß. Zeitung benutzt worden. — Piersig räumt dies auf Fragen des Vertheidigers des Hrn. Waldeck stückweise ein.

2) Die verehel. Michaelis. Bei dieser hat Gödsche unter dem Namen Walter eine Stube rc. für monatlich 9 Thlr. gemiethet gehabt, nur um dort Briefe unter falschem Namen auszuwechseln.

2) Der Lieutenant a. D. Weickmann, welcher im Büreau des Gödsche beschäftigt war, hat ebenfalls den Briefwechsel zwischen Ohm und Gödsche unter falschem Namen vermitteln helfen. —

Es beginnt nunmehr eine höchst weitläufige und sorgfältige Beweisaufnahme über die Echtheit der Schriftzüge der vielen in dieser Untersuchung vorgekommenen Schriftstücke, namentlich aber in Betreff der Echtheit desjenigen Briefes, welcher im Schlafrock-Aermel des Ohm gefunden ist und die ganze Seele dieser Untersuchung bildet. Es wird Behufs dieser Beweisaufnahme der ganze Inhalt dieses merkwürdigen abentheuerlichen Briefes, welcher in der Anklage nur stückweise mitgetheilt ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen. Derselbe lautet buchstäblich wie folgt:

„Mein bester treuester Freund!

An einem ernsten Abende setze ich mich hin, um Dir den ganzen Abend zu widmen. Ich widme ihn Dir, eine Zeit, wo jeder Tag, jede Stunde, mich auf die Festung, mir den Tod bringen kann. Lieber Ohm, ein Mann schreibt an Dich, der an der Spitze einer Partei steht, der mit den Häuptern derselben Partei in Frankreich verbunden ist; ein Mann schreibt an Dich, der noch die Idee hat, einen Robespierre zu spielen. — Meinen Zweck kennst Du, alle Mittel sind heilig, solchen Zweck zu verfolgen, wenn man ihn erlangen will. Wir erlangen ihn sicher, dazu müssen wir vor Allem den völligen Sturz des preußischen Hohenzollern-Hauses haben. Zu dieser großen That ist aber auch der Mord ein heiliges Mittel, et deshalb wirst Du beiliegende Statuten, die den neuen Bund leiten, gerechtfertigt finden. — Aber auch beim Niederschreiben dieser Zeilen rufe ich Dir eine Drohung zu, die mit meinem Blute geschrieben hier folge:

Nur irgend ein Mißbrauch der Ihnen anvertrauten Geheimnisse bringt Dich in Tod zwar nicht, aber zum Krüppel sollst Du gemacht werden, Hände et Füße sollst Du beraubt werden, dafür ist gesorgt.*)

Jetzt zur Sache:

Vor Allem bleibt der Abgeber dieses Dir et Waldeck nur bekannt. Du führst ihn in keine dem. Gesellschaft; reist mit ihm noch Sonntag vor der Abreise — denn Du reist erst Montag — nach Charlottenburg; — weder Egbert Bauer noch Jemand sieht ihn, nur für Dich existirt er. Mit der Bestellung der Waffen brauche ich Dir jetzt nicht mehr schriftlich zu sagen, denn morgen 5 Uhr fr. wird Dich einer von der Quelle selbst zur Reise abholen, er wird Dich in dieser Wiener et polnischen Sache einweihen; aber erzähle ihm doch nicht von dem Plane v. J. in Breslau mit Myroslawsky, denn dieser polnische Plan soll bei der in diesen Tagen in Breslau Erhebung benutzt werden. — Myroslawsky könnte auch dann wieder eintreffen. Er ist nur wegen der Ehre nicht da, aber ich sage, in Politik giebts keine Ehre.

Am Rhein gelingt es jetzt, bei meiner Hinreise durch meine frühere Agitation die Landwehrmänner untreu zu machen et ich kenne meinen Rhein, es wird dort gelingen. Cöln muß die Entscheidung für den Rhein sein, dort soll wie mit allen Hauptstädten der 20. Mai die Schlacht geschlagen werden. Wegen Papiere kann alles ruhig sein. Sag Waldeck, Bakunin ist gut entkommen et hat alle Papiere.

Morgen reist Du nach Hamburg, wozu Du Deine Aufträge weißt, Wenn wir am Rhein die Republik haben, da haben uns die Ungarn 10,000 Mann versprochen. Deshalb sorg nur für Waffen. Kanonen haben wir 40. Stück am Rhein. Die Berliner Landwehr hat sich einkleiden lassen, aber an Ort et Stelle wollen wir sehen: Wenn einer durch den gerechten Zorn fallen muß, so ist es der Prinz v. Preußen neben dem König zuerst. Das Ministerium wird dann in Bestürzung der Zeit selbst fallen. Diese Rathschläge halte ich stets wichtig Dir zu sagen.

Für Berlin müßt ihr durchaus einen neuen Schlachtplan machen, da der alte zu bekannt ist. Wie viel Soldaten stehen da? Wie siehts in Potsdam aus? Lege Braklow die Vorsicht an's Herz. Genau die Stimmung dort. Marx wird auch dort sein. Bewachet Ottensoffer et ähnliche Jungen, das sind Leute, die Ihr in keine Geheimnisse einweiht.

Nun an Dich die letzten Worte. — Ich habe mich Dir ganz ergeben, ganz Dir hingeopfert, aber, aber weh! Dir! Wehe! wenn Du es mißbrauchst. Der Fluch folgt Dir überall. Damit man Dich gar nicht in geheimer Verbindung wähnt, so gehe nur Deinem Kaufmannsgesch. nach. Verkehre wenig mit Democraten. Halte Dich zurückgezogen. Beim Kampfe vernichtest Du vor der Theilnahme jedes wenn auch noch so gleichgültige Papier. Nicht ein Stückchen Papier darf man bei Dir finden, wo mein Name. Liebster nur vorsichtig!!! Alle Auslagen die Du machst verzeichne. Die Central-Kasse hat jetzt Ausgaben; Du bekömmst alles zurück. Das Quartier für 20 Polen besorge, entweder kommen sie dahin, oder die commandiren am Rhein. —

Es lebe unsere heilige Sache.

Glückliche Reise Dein Carl D'Ester (durchstrichen)„

Bei Vorlesung des Briefes wird namentlich hervorgehoben, daß derselbe viele orthographische Fehler enthält. Zugleich wird behufs der Vergleichung der Schriftstücke durch Vernehmung des Kunsthändlers Lassally und Lithographen Götze festgestellt, daß das unter d'Esters Porträt befindliche Fac-Simile ächt ist. Um die Handschrift des Ohm festzustellen wer-

---

*) Diese Stelle ist im Original mit Blut geschrieben.

den ihm fünf verschiedene Schriftstücke seiner Hand zur Anerkennung vorgelegt. Um die Handschrift des d'Ester festzustellen, werden Aktenstücke der früheren National-Versammlung und ein Brief vorgelegt, welcher erwiesener Maaßen wirklich von d'Ester geschrieben ist.

Nachdem sich der Gerichtshof mit diesem Material ausgerüstet hat, werden hintereinander der Kanzleirath und Appellationsgerichts-Kanzlei-Direktor Seeger, der Kanzlist Bergemann, der Kanzlei-Inspektions-Assistent Heinemann als Sachverständige vernommen.

Alle drei erklären übereinstimmend, daß der fragliche Brief nicht von d'Esters Handschrift herrühre (große Sensation.) Herr Seeger bekundet sogar, daß der falsche Brief viel eher mit der Handschrift des Ohm, als mit der des Herrn d'Ester Aehnlichkeit habe. Herr Bergemann und Herr Heinemann geben zu, daß der falsche Brief wohl eine kaufmännische Handschrift zeige, aber sie wollen eine solche Aehnlichkeit zwischen der Handschrift desselben und der des Ohm nicht anerkennen. Jedoch wird auf Antrag des Vertheidigers Dorn festgestellt, daß Ohm darin geübt ist, sehr verschiedene Handschriften zu schreiben. Bei der Debatte hierüber verwickelt sich Ohm in einen bemerkenswerthen Widerspruch; er will nämlich nachweisen, daß der gerade in Rede stehende Brief von der gewöhnlichen Handschrift des Hrn. d'Ester abweiche, weil der Brief, wie er genau wisse, auf der Flucht, also sehr flüchtig geschrieben sei.

Präsident. Woher wissen Sie denn, daß der Brief auf der Flucht geschrieben ist, Sie sind doch nicht dabei gewesen.

Ohm. Grube, der mir den Brief gebracht hat, hat es mir bestimmt versichert.

Adv.-Anwalt Dorn. Das ist gewiß eine Unwahrheit. Der Brief fängt ja mit den Worten an: „Ich schenke Dir einen vollen Abend" und Jemand, der auf der Flucht ist, hat nicht einen ganzen Abend zu schenken.

Ohm (schweigt verlegen still.)

Nach einer Pause erfolgt nunmehr die Vernehmung dreier Inhaber von Restaurationen: Wallmüller, Jaraschowitz, Oertge, welche übereinstimmend bekunden, daß Waldeck öfter bei Ihnen und zwar theils mit Abgeordneten der Linken, theils aber auch der Rechten verkehrt habe. Einen Verkehr desselben mit Ohm weiß keiner zu bekunden.

Der Schneider Obst, der frühere Hauswirth des Herrn d'Ester, erinnert sich dunkel, daß d'Ester sich in der Begleitung des Ohm befunden hat, als d'Ester die Wohnung bei ihm miethete.

Diesen Augenblick benutzt Anwalt Herr Dorn, um dem Gerichtshof ein Dokument zu überreichen, welches für diesen Prozeß von der größten Wichtigkeit ist. Herr d'Ester hat nämlich in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort in der Schweiz von diesem Prozeß gegen Herrn Waldeck gehört und er hat sich daher dort vor Notar und Zeugen als Zeuge vernehmen lassen und das betreffende amtliche Dokument dem Vertheidiger des Herrn Waldeck zugefertigt. Dieses Dokument, welches sofort verlesen wird, lautet ungefähr dahin:

„Ich erkläre und gelobe hiermit auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich niemals einen Brief an den Handlungsdiener Ohm geschrieben habe, namentlich nicht einen Brief, welcher hochverrätherischen Inhalts ist und in welchem Herr Waldeck erwähnt wird. Ich habe auch in keinem vertrauten Verhältniß zu dem Ohm gestanden, sondern war nur oberflächlich bekannt mit demselben. Ohm hat sich mir nur einmal unaufgefordert angeboten, mir eine Wohnung zu miethen und mir beim Umzuge zu helfen. Ich hatte um so weniger Veranlassung, dem Ohm irgend ein Vertrauen zu schenken und vertrauliche Briefe an denselben zu richten, als sofort am Tage, nachdem Ohm das einzige Mal in meiner Wohnung war, Polizeibeamte bei mir erschienen und meine Papiere fortnahmen und als dieselben so genau unterrichtet waren, daß sie sofort wußten, wo jedes Blatt lag. Ich habe also nie wieder mit Ohm verkehrt. — Möge der Arm der Gerechtigkeit die Urheber der fluchwürdigen That erreichen, durch welche vermittelst gemeiner Fälschungen einer der edelsten Männer Deutschlands so lange seiner Freiheit beraubt worden ist. Aargau, den 19. Oktober 1849.

Carl d'Ester, früher Preuß. Abgeordneter
zur National-Versammlung und zweiten Kammer.

Das Dokument ist beglaubigt vom Notar Sandmeier und der Staatskanzlei zu Aargau. Die Identität des Herrn d'Ester ist durch einen Bürger und einen Professor daselbst festgestellt.

(Während der Vorlesung dieses Dokuments herrscht lautlose Stille im Saal. Dasselbe macht auf Geschworene, Richter und Publikum einen unbeschreiblichen Eindruck. Ohm wird sichtlich bleich und betroffen und schweigt.)

Es folgt nunmehr eine Reihe von Zeugen, welche sämmtlich als Offiziere der Bürgerwehr der bekannten Versammlung der Bürgerwehr-Majore im Hotel de Baviere in der Nacht vom 10—11. November v. J. nach Auflösung der Berliner Bürgerwehr beigewohnt haben.

1) Der Prem.-Lieut. und frühere Bürgerwehr-Major Gärtner. Die Versammlung war sehr gemischt, es waren an 100 Personen, auch Vertrauensmänner der Bürgerwehr-Bataillone und niedere Offiziere, zugleich waren 4 Abgeordnete, Waldeck, d'Ester, Behrend und Reuter anwesend. Die Abgeordneten gingen frühzeitig fort. Man sprach von aktivem und passivem Widerstand. Waldeck sprach sehr wenig, sehr vorsichtig und zurückhaltend. Behrend predigte hingegen offenen Widerstand. Waldeck meinte: daß einer Ungesetzlichkeit gegenüber man ein Recht zum Widerstand habe, doch schien er nur den passiven Widerstand zu meinen. Es kam dem Zeugen so vor, als wäre es den Abgeordneten nicht erwünscht gewesen, daß die Versammlung so überaus unentschlossen war. Er schließt dies daraus, daß Waldeck auf die Aeußerung eines der Abgeordneten: „man müsse sich der Hoffnung hingeben, das Militair würde das Volk nicht angreifen", erwiederte, „dies ist allerdings die Hauptsache." Uebrigens habe Waldeck erklärt, er besitze keine militairischen Kenntnisse und es sei nicht seine Sache, der Bürgerwehr zu rathen, was sie thun solle.

2) Grächer und Kirchheim, zwei frühere Bürgerwehr-Offiziere, haben Herrn Waldeck nur über das Bürgerwehr-Gesetz und den passiven Widerstand sprechen hören.

3) Der frühere Bürgerwehr-Major und Kaufmann Benda schildert die Rede des Herrn Waldeck als sehr zurückhaltend, er hat gesagt, er hoffe und vertraue, daß die Berliner sich auch diesmal so benehmen würden, wie es ihnen am Besten scheinen würde. Aehnliches bekundet auch der Zeuge Borsig.

Die Verhandlung schließt mit Vernehmung des Zeugen Nagel, welcher Portier im Hause des Herrn Waldeck ist und bekundet, daß er den Angeklagten Ohm nie bei Herrn Waldeck gesehen hat.

Berlin, 1. Dezember. (Der Prozeß Waldeck.) Der Vormittag der heutigen Sitzung war gänzlich der ferneren Zeugenvernehmung gewidnet. Sowohl durch die persönliche Bedeutung der Zeugen, als durch den zum Theil sehr überraschenden Inhalt mancher Aussagen steigerte sich das Interesse an der Verhandlung aufs lebhafteste.

In dem Maße, als der sich entwickelnde Thatbestand den erhobenen Arm der Gerechtigkeit von dem Haupte Waldecks abwendet, lenkt er denselben immer drohender auf seinen so ungleichen Mitangeklagten. Hier indeß trifft die Untersuchung auf andere Verbrechen als das des Hochverraths.

Die Verhandlung begann um 9½ Uhr mit dem Zeugen Weinhändler Hippel, durch dessen Aussage die Unechtheit jenes Zettels, der angeblich von d'Ester herrührend bei Ohm gefunden wurde, wahrscheinlich wird, insofern Zeuge gegen den Inhalt desselben in Abrede stellt, je eine Schuldforderung an d'Ester gehabt zu haben. Die Vernehmung des Geh. Ober-Tribunal-Raths Seligo liefert ein unerhebliches, die der (weiblichen) Dienstboten Waldecks aus der Zeit seiner Verhaftung nur das Ergebniß, daß d'Ester nur einmal oder doch sehr selten, hingegen Ohm nie, oder nur einmal, ohne ihn zu treffen, Waldeck besucht hat. Wegen des Widerspruchs dieser Aussage mit Gödsche's Angabe von Ohms zahlreichen Besuchen bei Waldeck wird Gödsche sich zu erklären veranlaßt. Derselbe kann sich nur auf Ohm's Nachrichten berufen, Ohm auf die Frage des Staatsanwalts nur einräumen, daß diese Mittheilung unwahr gewesen. Auch der Zeuge, Glaser Ernst, der d'Ester's und Waldeck's öftere Besuche bei Ohm bestätigen soll, liefert vielmehr eine das Gegentheil involvirende Aussage.

Jetzt erschienen nacheinander Waldecks parlamentarische Collegen: zuerst der Ob. Staatsprokurator Schornbaum. Seine Erklärung besagt, daß Waldeck am 16. Oktober v. J. die aufrührerischen Arbeiter im Sinne der Ordnung und des Gesetzes angeredet habe: daß Waldeck in den Fraktionsversammlungen so wie in anderen mehr zufälligen Zusammenkünften entschieden sich für die constitutionelle Monarchie ausgesprochen habe. Gleiches sagen die ehemaligen Abg. L.-Ger.-Rath Rams und Reg.-Rath v. Unruh aus. Ersterer giebt die Versicherung, kein honnetter und gescheiter Mann könne Waldeck für einen Mann des Umsturzes erklären. Letzterer erwähnt noch besonders das Benehmen Waldecks am 12. November v. J., wo er ihm beigestanden, die freiwilligen bewaffneten Vertheidiger des im Schützenhause forttagenden Theiles der Nationalversammlung zu entfernen.

Aehnliches sagt der ehemalige Abg. Weichsel aus und producirt ein Stammbuchsblatt Waldecks vom 20. November v. J. zum Belege, daß derselbe nie andere als parlamentarische Kämpfe im Sinne gehabt. Die folgenden Aussagen der ehemaligen Abg. Reuter und Bucher beziehen sich hauptsächlich auf den gemeinsamen Ausflug mit Waldeck und d'Ester nach Dresden. Sie weisen ziemlich vollständig die Benutzung der dort verlebten, der Erholung gewidmeten, Tage nach und bezeichnen das Zusammentreffen mit Oberländer, Bakunin u. A. als ein zufälliges und folgenloses.

Unter der höchsten Aufmerksamkeit und den tiefsten Eindruck zurücklassend sprach sodann Grabow. Er bezeugte Waldecks entschieden constitutionell-monarchische Gesinnung, und dessen Ueberzeugung, in Bezug auf Deutschland, daß Preußen an dessen Spitze treten müsse.

Nachdem auf einige Zeugen Seitens des Staatsanwalts verzichtet worden war, legt der ehemalige Abgeordnete zur aufgelösten Kammer, Grube, eine in anderer Hinsicht merkwürdige Aussage nieder. Er habe die vor zehn Jahren in Westphalen, seiner Heimath, mit Gödsche und dessen Frau angeknüpfte Bekanntschaft seinerseits erneut, da er hier völlig fremd, besonders für seine Frau eines Umgangs bedürftig gewesen. Da habe denn, auf die Mittheilung, daß er zur Linken gehöre, erst die Frau, dann Gödsche selbst ihm die Anerbietung doppelter Diäten und eines Honorars für Abstimmungen gemacht, wenn er zur Rechten überträte. Er habe diese Erbietungen abgelehnt, seine Entrüstung aber zurück gehalten, der beiderseitigen Frauen wegen, und den Verkehr beschränkt, aber nicht aufgegeben. Auf die Nachricht von Waldeck's Prozeß und Gödsche's Antheil sei er der Stimme der Pflicht und seiner Freunde Gehör gebend, hierher gekommen, um diese Mittheilung zu machen. Herr Gödsche, confrontirt, bestätigt die Bekanntschaft und den Umgang mit Grube, stellt aber mit Heftigkeit in Abrede, je solche Erbietungen gemacht, und giebt nur zu, erzählt zu haben, ein schlesischer Edelmann würde es sich viel kosten lassen, Deputirte der Linken zu gewinnen. Grube beharrt wiederholt bei seiner Aussage.

Der Vorsitzende bricht um 1 Uhr die Sitzung ab, nachdem die vernommenen Zeugen ihre Aussagen beschworen haben.

Berlin, 1. Dezember. Nachdem in der gestrigen Sitzung des Verwaltungs-Raths auch die Ratifikations-Urkunde über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an das Bündniß vom 26. Mai c. vorgelegt worden, haben nunmehr alle deutschen Regierungen, die dem Bündnisse durch besonderen Vertragsschluß bisher beigetreten sind, diesen Beitritt förmlich ratificirt. Wirkliche Theilnehmer des Bundnisses in gegenseitigen Rechten und Pflichten sind demnach gegenwärtig außer den ursprünglichen Kontrahenten, den Königlichen Regierungen von 1) Preußen, 2) Sachsen und 3) Hannover, die Regierungen von 4) Baden, 5) Großherzogthum Hessen, 6) Kurfürstenthum Hessen, 7) Sachsen-Weimar, 8) Mecklenburg-Schwerin, 9) Mecklenburg-Strelitz, 10) Oldenburg, 11) Nassau, 12) Braunschweig, 13) Sachsen-Koburg-Gotha, 14) Sachsen-Meiningen, 15) Sachsen-Altenbnrg, 16) Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen, 17) Anhalt-Bernburg, 18) Schwarzburg-Rudolstadt, 19) Schwarzburg-Sondershausen, 20) Schaumburg-Lippe, 21) Lippe-Detmold, 22) Waldeck, 23) Reuß älterer Linie, 24) Reuß jüngerer Linie, 25) Lübeck, 26) Bremen, 27) Hamburg. Der deutsche Bundesstaat würde in diesen Mitgliedern bis jetzt 7480 Quadrat-Meilen mit funfundzwanzig Millionen zweimal hundert funfzig Tausend Einwohnern umfassen.

Königsberg, 27. November. Wegen des Eisganges auf der Weichsel ist die Brücke bei Dirschau abgebrochen und daher der Postenlauf zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland gehemmt. Der früh eingetretene Winter mit seinen Folgen für unsere Landschaft kommt der sonstigen Beweisführung von der Nothwendigkeit der anzulegenden Eisenbahn und der festen Ueberbrückung der Weichsel zur Hilfe. — Uebrigens erstreckt sich, wie es aus allen Nachrichten hervorgeht, dieser sehr zeitige Hereinbruch der Kälte über das ganze nordöstliche und einen großen Theil des

mittleren Europas, von den gesegneten Ufern des Rheins über den Main, die Elbe, Oder, Weichsel und Memel weg, zu geschweigen von den Gegenden, wo die Hyperboräer wohnen.

— Es wird mit Bestimmtheit versichert, daß Dr. J. Jacoby vor den nächsten Assisen erscheinen wird. Die Anklageschrift ist ihm gestern mitgetheilt. (D. Ref.)

Hannover. (Zweite Kammer. Sitzung vom 28. November.) Zu Anfange der Sitzung wiederholt Bueren die gestrige Interpellation, ob und wann Stände die in der Thronrede verheißenen Vorlagen über die deutsche Frage zu erwarten haben werden? Er fragt an, ob der Minister des Innern geneigt sein werde, heute darüber Auskunft zu geben. (Stüve antwortet nicht.) Präs. Ellissen: Da heute keine Antwort zu erfolgen scheint, so werden wir zur Tagesordnung übergehen. Bueren: Herr Präsident, dann stelle ich folgenden Antrag: „Stände beschließen, die Königliche Regierung dringend zu ersuchen, die in der Thronrede über die deutschen Angelegenheiten verheißenen Vorlagen unverzüglich an die Stände gelangen zu lassen." — Der Antrag wird von der Linken des Hauses unterstützt und nach der Erklärung des Präsidenten demnächst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Oesterreich.

Wien, 26. November. Se. Majestät der Kaiser sind heute Vormittag um 11 Uhr in Begleitung Sr. Excellenz des k. k. Herren General-Adjutanten Grafen von Grünne von Allerhöchstihrer Reise von Prag über Linz in Schönbrunn eingetroffen.

— Der zwischen Oesterreich, Modena und Parma abgeschlossene Postvertrag hätte drei Monate nach dem Abschlusse bereits ins Leben treten sollen. Da jedoch hierlands eine gänzliche Reform des Tarifs und die Frankatur mittelst Stempels im Zuge sind, so konnte jenen zwei befreundeten Regierungen nicht zugemuthet werden, jetzt eine Modifikation ihrer Postordnung eintreten zu lassen, um nach Durchführung der hiesigen Reform sofort wieder neue Bestimmungen einzuführen. Die Ausführung des erwähnten Postvertrages bleibt demnach so lange verschoben, bis die österreichische Postreform effektuirt sein wird, was binnen wenigen Monaten zuversichtlich zu erwarten steht. (Ll.)

Wien, 27. November. Die Erwartung der Dinge, welche am 2ten Dezember, als dem Tag der Thronbesteigung unseres Monarchen, sich ereignen sollen, ist eine allgemeine. Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird als ganz bestimmt angenommen und nur über die Art und Weise, wie dieselbe stattfinden werde, gelten noch einige Varianten. Es ist gewiß, daß in den Ministerien Tag und Nacht an Vorlagen gearbeitet wird, laut welchen die Civil-Autoritäten wieder ins Leben treten und die gewöhnlichen Polizei-Maßregeln an der Stelle des Ausnahmszustandes Geltung haben sollen. Die Regierung wird alles thun, um den Reichstag noch in diesem Jahre zu berufen. Sie ist aber auch fest entschlossen, einen solchen Reichstag, wie er etwa vor einem Jahre die Monarchie an den Rand des Verderbens brachte, nicht gewähren zu lassen und den um so hohen Preis erkauften Frieden um jeden Preis zu bewahren.

— Der Mörder Lambergs, Kolossy, hat bereits gestanden. — Heute wurde an der hiesigen Eisenbahn der Graf Bethlen, welcher sich, als Diener einer ungarischen Dame verkleidet, flüchten wollte, aufgefangen.

— Wir erfahren, sagt die Wiener Zeitung, aus vollkommen verläßlicher Quelle, daß Kossuth in der englischen Bank 2 Millionen Gulden niedergelegt habe.

— Der ehemalige Vicegespan des Pesther Comitates, später Mitglied des Landesvertheidigungsausschusses und endlich Minister des Innern, Paul von Nyary, ist dieser Tage wirklich in das Pesther Neugebäude gebracht worden.

— Auch in Pesth erschien ein Decret wegen einer strengeren Feier des Sonntags „nach den Geboten der Kirche und Civilisation."

(Const. Z.)

Wien, 27. November. Das Zögern der Regierung mit der Einberufung des Reichstages steigert die Gereiztheit einiger Blätter von Einfluß dergestalt, daß sich bereits das Gerücht von bevorstehenden Verboten verbreitet. Namentlich soll die „Presse," die zur entschiedensten Opposition übergegangen ist, bedroht sein. Es könnte aber auch das Verbot, wenn es wirklich eintritt, Folge der auf mehrfache Aufforderung dennoch unterlassenen Kautionsbestellung sein. Die „Presse" weigert sich Kaution zu zahlen, bevor ihr amtliche Eröffnungen über das vom 1. Januar ab eintretende Zeitungsstempelgesetz gemacht werden. In dem Streite, den dieses Organ gegen das Ministerium führt, steht es nicht allein. Der §. 83 der Reichsverfassung wird von mehreren Seiten in Schutz genommen, der Reichstag soll einberufen werden, damit, wie der Paragraph verspricht: alle Verfassungen der einzelnen Kronländer noch im Jahre 1849 in Wirksamkeit treten. Die Unmöglichkeit davon sieht Jedermann ein; denn noch ist die Verfassung nicht in allen Kronländern publizirt, und wenn dies auch nach der nun erfolgten Rückkehr des Kaisers sofort geschieht, so kann doch von einer Einberufung der Kammern in diesem Jahre nicht mehr die Rede sein. Die Arbeiten der Landtage werden daher, wenn sie vor dem Frühjahre berufen werden, sich auf die Wahlen des Oberhauses beschränken, und der Reichstag wird bei dem andrängenden Material, das er vorfindet, nicht die Zeit gewinnen, vor dem Schluß des Verwaltungsjahres 1850 das Budget festzustellen. Seit dem April fehlt indeß schon die Rechnungslegung für die Finanzen, und da in diese Zeit die Besiegung der ungarischen Insurrektion mit Hülfe der russischen Truppen fällt, so fehlt die erste Rubrik des Staatshaushaltsberichts. Man muß dem hieraus entspringenden Bedenken zum Theil die neuerdings eingetretene Verschlechterung unseres Geldmarktes zuschreiben. (D. R.)

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 3. Dezember. Das Königl. Regierungs-Präsidium veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung durch das hiesige Amtsblatt:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22sten März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Landschafts-Raths von Ramin hierselbst und des Post-Expediteurs Mertens zu Löcknitz, welche die Geschäfte eines Polizei-Anwalts niedergelegt haben, der Regierungs-Assessor Zitelmann hierselbst, im Einverständnisse mit dem interimistischen Ober-Staats-Anwalte, zum Polizei-Anwalte 1) für die zum Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin gehörigen ländlichen Ortschaften des Randower Kreises und 2) für die in Löcknitz abzuhaltenden Gerichtstage, kommissarisch und widerruflich ernannt worden."

Swinemünde, 27. November. Leider sind in voriger Woche im Haff bei sehr starkem Sturm neun Oderkähne und zwei Jachten, sämmtlich von hier mit Kohlen nach Stettin bestimmt — gescheitert! Verluste von Menschenleben sind nicht zu beklagen.

— Nach glaubwürdigen, hier eingegangenen Mittheilungen soll es entschieden sein, daß unser Hafen ein Haupt-Kriegshafen der Ostseeküste werden wird!

Stralsund, 29. November. Vor einigen Tagen hatten wir hier einen starken, aus Osten wehenden und die Wellen gerade nach unserm Hafen zutreibenden Sturm. Am 25sten, als derselbe am stärksten wehte, ereignete es sich, daß mehrere der hier stationirten Kanonenböte von ihren Befestigungen an der Pfahlreihe des inneren Hafens, wo sie sich befanden, losgerissen wurden, und bei dieser Gelegenheit sowohl dieselben, als auch andere Kanonenböte, welche zwar an ihren Befestigungen blieben, jedoch durch das Antreiben der losgerissenen Kanonenböte einen nicht unerheblichen Schaden erlitten. Die Havarie, welche diese kleinen mastlosen Fahrzeuge in unserm innern Hafen erlitten, obwohl dieselben auf marinemäßige Art in Winterlage vertauet waren, könnte bei nicht gründlicher Erörterung aller Umstände leicht einen Makel auf die Zweckmäßigkeit unsers Hafens werfen. Es haben sich jedoch alte und erfahrene Seeleute aus diesem Grunde zu der Bemerkung veranlaßt gesehen, daß ähnliche Havarien in unserm Hafen, selbst bei bemastcten Fahrzeugen, wenn solche nur gehörigermaßen seemännisch befestigt waren, auch unter viel größeren Sturmfluthen, als der am 25. d. Mts. hier stattgehabten, noch nicht erlebt haben. (Const. Z.)

Berliner Börse vom 1. Decbr

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	—	$106\frac{1}{2}$		Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{1}{2}$	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{2}$	—		Kur-&Nm.do.	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{3}{4}$	$95\frac{1}{4}$	
Sech. Präm-Sch.	—	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	$94\frac{1}{2}$	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	—	$85\frac{3}{4}$		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	—	$103\frac{1}{2}$		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	94	93	
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	90	—						
Grosh. Posen do.	4	—	$99\frac{3}{4}$		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	—	$90\frac{1}{2}$		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$12\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{6}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$94\frac{3}{4}$		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

	Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.
Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	$95\frac{3}{4}$	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	$79\frac{3}{4}$	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	—	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	$110\frac{1}{4}$	$109\frac{1}{2}$		Holl. 2½ o/o Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. Schatz O	4	$80\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	$34\frac{3}{4}$	—	
do. do. Cert. L. A.	5	$93\frac{1}{4}$	—		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	17		N. Bad. do. 35 Fl.	—	$18\frac{1}{2}$	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	$96\frac{1}{4}$						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr 48	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B.	4	4	$89\frac{1}{4}$ bz.	Berl-Anhalt . . .	4	94 B.
do. Hamburg	4	—	$82\frac{1}{2}$ bz. uB.	do. Hamburg . .	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$ bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	109B $108\frac{3}{4}$ bz.	do. Potsd.-Magd. .	4	92 B
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	$69\frac{1}{4}$a$68\frac{3}{4}$bz. ub.	do. do	5	$101\frac{1}{2}$ G.
Magd.-Halberstadt .	4	7	—	do. Stettiner . . .	5	$104\frac{3}{4}$ G.
do. Leipziger . .	4	10	—	Magdb.-Leipziger .	4	—
Halle-Thüringer . .	4	2	$66\frac{1}{2}$a67 bz. uG.	Halle-Thüringer . .	$4\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$ bz.
Cöln-Minden . . .	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{1}{2}$ bz.	Cöln-Minden . . .	$4\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$ G.
do. Aachen . .	4	5	47 B.	Rhein. v. Staat gar. .	$3\frac{1}{2}$	—
Bonn-Cöln	5	—	—	do. 1 Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld .	5	—	—	do. Stamm-Prior.	4	$78\frac{1}{2}$ B.
Steele-Vohwinkel . .	4	—	—	Düsseld.-Elberfeld ,	4	—
Niederschl. Märkisch.	$3\frac{1}{2}$	—	84 bz.	Niederschl.-Märkisch.	4	$93\frac{3}{4}$ G.
do. Zweigbahn .	4	—	—	do. do	5	$103\frac{1}{8}$ bz.
Oberschles. Litr. A.	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{8}$	109 G.	do. III. Serie. .	5	102 G.
do. Litr. B.	$3\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{8}$	$106\frac{1}{4}$ G.	do. Zweigbahn .	$4\frac{1}{2}$	—
Cosel-Oderberg . .	4	—	—	do. do.	5	—
Breslau-Freiburg . .	4	—	—	Oberschlesische . .	4	—
Krakau-Oberschles. .	4	—	$71\frac{1}{2}$ G.	Cosel-Oderberg	5	—
Bergisch-Märkische .	4	—	47 B.	Steele-Vohwinkel .	5	—
Stargard-Posen . .	$3\frac{1}{2}$	—	$84\frac{5}{8}$ bz.	Breslau-Freiburg . .	4	—
Brieg-Neisse . . .	4	—	—			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—	Dresden-Görlitz . .	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Leipzig-Dresden . .	4	—
Aachen-Mastricht . .	4	30	—	Chemnitz-Risa . . .	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona . .	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Amsterdam - Rotterdam	4	—
Pesther 26 Fl.	4	90	—	Mecklenburger . .	4	—
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	$51\frac{3}{8}$ a $50\frac{1}{2}$ bz.			

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Dezbr.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien	1	337,30'''	337,89'''	339,32'''
auf 0° reduzirt.	2	339,92'''	339,19'''	339,19'''
Thermometer nach Réaumur.	1	+ 1,1°	+ 1,7°	+ 1,0°
	2	+ 1,0°	+ 0,8°	— 0,5°

Beilage.

282

Beilage zu No. 281 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Montag, den 3. Dezember 1849.

Deutschland.

Berlin, 28. November. Was werfen diese „Liberalen" so gerne den Stein auf uns, weil wir nicht zu glauben vermögen an die beseligende Kraft der „Charte Waldeck," der sie doch Riß auf Riß beibringen, noch ehe sie vollendet ist — ? „Das Eigenthum ist gewährleistet" lautet ein Artikel, und in größter Hast wird dessen Integrität vernichtet, durch die Entlastung der Lehne und Fideikommisse, und durch eine: Ablösung „der Reallasten" benannte Confiskation, scheinbar zu Gunsten der Klassen, auf welche die Revolution ihre Hoffnungen setzt, — wie einst die germanischen Gefolgsherren, die den Grundeignern in den eroberten römischen Provinzen ein Drittel ihres Besitzes nahmen, um ihn an ihre Getreuen zu verleihen. — Die 2c. Kirchen und Religionsgesellschaften „bleiben im Besitz und Genusse" ihrer 2c. Fonds, — ist der Sinn eines andern Artikels, und jene „Ablösung" betrifft die Kirche und ihre Anstalten aufs Härteste. „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich" heißt noch ein Artikel: aber der Rentenablösung bedarf es auf dem linken Rheinufer nicht, weil sie nicht an „Gutsherrn" entrichtet werden. Ganzen Klassen prinzipiell „ins Fleisch schneiden", das ist die moderne Gleichheit vor dem Gesetze. „Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet", — schreibt man endlich in noch einem Artikel, und gleichzeitig raubt man dem Aermeren die Gelegenheit, daraus Vortheil zu ziehen, indem die Nichtachtung selbst gerichtlicher Verträge jeden Eigenthümer zwingt, hinfort nicht anders zu veräußern, als gegen baare Bezahlung. — Für heute möge diese kleine Blumenlese aus der Tagesordnung der 2ten Kammer genügen, als Beispiel, wie diese Liberalen dazu verdammt sind, immer ihr eigenes Werk zu zerstören. Wie ein herber Hohn klingt daher der Name, mit den sie sich uns gegenüber so gerne brüsten, der der „wahren Conservativen." — Ja wohl sind sie conservativ, denn sie conserviren den jetzigen Zustand, sie conserviren die Revolution! (N. P. Z.)

Breslau, 30. Novenber. Mittags 12 Uhr. Das Schneewetter ist seit 2 Tagen so unausgesetzt stark, daß weder Menschen- noch sonstige Kräfte ausreichen, die Eisenbahnen im diesseitigen Kommissariat frei zu halten. Von Wien trifft auch kein Zug ein. Der gestrige Nachmittagszug auf der oberschlesischen Bahn ($3\frac{1}{2}$ Uhr) kam erst diese Nacht $1\frac{1}{2}$ Uhr. Heute konnte weder auf der oberschlesischen noch freiburger Bahn ein Zug abgelassen werden.

Bromberg, 9. November. Gestern hatten hier 300 Mann vom 5. Infanterie-Regiment, welches jetzt in Posen steht, lauter entlassene 3- und 4jährige Reserven, Ruhetag, und sind heute nach ihrer Heimath Danzig weiter marschirt. Viele von diesen Leuten sind vorgestern, wo wir 3 Gr. Kälte hatten, die Ohren erfroren, da sie ohne Ohren-Klappen marschiren. In ihrem letzten Quartier, welches in dem 3 Meilen von hier entfernten Städtchen Schubin gehalten wurde, haben diese Mannschaften so arge Excesse verübt, daß der Commandeur der dort garnisonirenden 2 Compagnieen des 4ten Infanterie-Regiments hat müssen Generalmarsch schlagen lassen. Schubin ist nämlich bei allen nach dem Großherzogthum im vorigen Jahre eingerückten Truppen als einer von den Orten bekannt, welcher an der Spitze der polnischen Bewegung stand, da von hier aus ein katholischer Geistlicher mit etwa 40 Mann bei hellem Tage den bei Rogowo stehenden Insurgenten zu Hülfe zog, auch ist ein großer Theil der dortigen Einwohner polnischer Abkunft. Als nun das genannte Commando dort ins Quartier kam, und einige polnischen Einwohner selbst ihren billigen Wünschen nicht entgegenkamen, wurden an einigen Orten die Wirthe geprügelt, dabei aber durch die herzugerufenen Wachen des 4ten Regiments 3 Soldaten verhaftet. Als nun die Andern ihre Kameraden zu befreien Miene machten, ließ der Kommandeur der dortigen Garnison Generalmarsch schlagen und verhinderte so weitere Exeesse. (B. Z.)

— Die Rinderpest im Königreich Polen wüthet in einem so außerordentlichen Grade, daß von der russischen Regierung exceptionelle Maßregeln getroffen werden, um dieser Seuche Einhalt zu thun. Auch werden alle Vorbereitungen, die bisherige Grenzsperre einigermaßen zu mildern und die Grenze namentlich für einige Waaren zu öffnen, welche bereits getroffen waren und bald in Ausführung kommen sollten, wieder sistirt. Besonders ist es jetzt aber die preußische Regierung, welche auf strenge Aufrechterhaltung der Grenzsperre noch für einige Zeit dringt, da die Besorgniß, daß die Rinderpest sonst auch unsere Provinzen berühren könnte, nahe liegt. (B. Z.)

Von der Saale, 27. November. Ein eigenthümliches, nicht ungeschicktes Manoeuvre hat man versucht, um sich der durch das Vereinsgesetz vorgeschriebenen polizeilichen Ueberwachung zu entziehen. Nach diesem bekanntlich ziemlich unglücklich redigirten, Gesetze sind Vereine zu kirchlichen und religiösen Zwecken von dieser Ueberwachung entbunden; da dasselbe den Begriff solcher eximirten Vereine schuldig bleibt, so war es den demokratischen Associationen den schwachen und eingeschüchterten Lokalbehörden gegenüber möglich, unter dem Deckmantel religiöser Tendenzen der obrigkeitlichen Aufsicht sich zu entziehen. Solche sogenannte religiöse Vereine sind beispielsweise in Zeitz, Weißenfels und Mücheln gebildet; als Vater dieser Kinder ist Wislicenus anzusehen. In Zeitz soll der Verein über 1500 Mitglieder zählen. Die Regierung in Merseburg hat jetzt den Wolf im Schafskleide erkannt und die Lokalbehörden angewiesen, diese Vereine ohne Rücksicht auf ihr Aushängeschild der gesetzlichen Ueberwachung zu unterwerfen. (N. P. Z.)

Köln, 28. November. Zur Unterstützung der politischen deutschen Flüchtlinge ist hier ein Comité aus achtungswerthen Männern zusammengetreten, unter denen wir auch zwei Mitglieder der aufgelösten National-Versammlung in Berlin, den Herrn Justizrath Kyll und den Advokat-Anwalt Schneider II. finden. Der vom Ausschuß erlassene Aufruf ist so gehalten, daß er für diesen wohlthätigen Zweck alle Parteien wohl zu vereinigen im Stande ist.

— Der Ex-Reichsregent Franz Raveaux giebt wieder Lebenszeichen von sich, und zwar ähnlich denen, mit welchen er seine öffentliche Laufbahn begonnen hat. Er hat einen Glückwunsch am Namenstage in Knittelversen im Kölnischen Patois veröffentlicht, worin er als Hauptgedanken seine jetzige politische Hoffnung niederlegt und prophezeit, daß im künftigen Jahre die rothe Republik Alles über den Haufen werfen werde. Die Entgegnungen, die ihm zu Theil werden, sind nicht zart und erinnern nicht an die aura popularis, von der er einst so süß angefächelt war. (Const. Z.)

— Der interessanteste und bedeutendste Theil des gerichtlich berühmten Schlosses zu Luneville ist dieser Tage ein Raub der Flammen geworden. Sämmtliche, einst von Stanislaus bewohnte Gebäulichkeiten mit dem Thronsaale, dem Zimmer der Königin 2c. liegen in Asche. (Köln. Z.)

Darmstadt, 28. November. In dem dahier viele Wochen hindurch unausgesetzt betriebenen Riesenprozesse wegen Zerstörung eines Theils der Main-Neckar-Eisenbahn haben die Geschwornen, nach beinahe sechstägiger Clausur, von 63 Angeschuldigten 19 frei gesprochen, dagegen 44 für schuldig erkannt. Dieselben haben zum Theil sehr schwere Strafen zu gewärtigen.

— Die hiesige Zeitung enthält Steckbriefe des Obergerichtsraths und delegirten Untersuchungs-Commissairs Schmitt gegen Jakob Nix von Bingen, Jakob Schellenschläger, Julius Hauck und Joseph Marx, diese drei aus Worms wegen dringenden Verdachts des Hoch- und Landverraths. (M. Z.)

— Dem Mainzer Journal wird unterm 26sten von hier berichtet: Der Kassations-Rekurs, welchen der des Mordversuchs gegen den Prinzen von Preußen Königl. Hoheit angeklagte Adam Schneider ans Niederingelheim gegen die Vertagungs-Ordonnanz des Assisen-Präsidenten zu Mainz ergriffen hatte, wurde heute durch Urtheil des Großherzogl. Kassationshofes dahier als unbegründet verworfen.

Frankfurt, 28. November. Zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von Baiern wurde gestern Abend von den königl. baierischen, königl. preußischen und Frankfurter Militairmusikcorps um 8 Uhr Abends ein Zapfenstreich und heute Morgen eine Reveille ausgeführt. Wie wir vernehmen, soll heute Abend ein ähnlicher Zapfenstreich wiederholt werden zu Ehren des k. k. österreichischen Feldmarschallieutenants v. Schirnding, welcher sein funfzigjähriges Dienstjubiläum feiert.

— Die Mitglieder des höheren Ausschusses des Vereins zum Schutze deutscher Arbeit sind seit vorgestern hier versammelt, um sich über die von dem Handelsminister ausgegangenen Vorschläge zu einer österreichisch-deutschen Zolleinigung zu berathen.

Altona, 27. November. **Mit dem heutigen Nachmittagszuge ging der General v. Bonin nach Kiel.**

Frankreich.

Paris, 27. November. Der National-Versammlung sind zwei Anträge gegen die Duelle vorgelegt worden. Herr Remilly verlangt, daß jeder Vertreter, der eine Herausforderung veranlaßt oder annimmt, seines Mandats und des passiven Wahlrechts für ein Jahr verlustig gehe. Noch strenger ist der Antrag der Herren Gavini und Failly, der folgendermaßen lautet: „Das Duell ist verboten. Wer sich im Zweikampf schlägt oder einem solchen als Zeuge beiwohnt, geht ohne Rücksicht auf den Ausgang des Kampfes für 1—10 Jahre seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig."

— Die gestern nach dem Crédit mitgetheilte angebliche Anrede des Präsidenten der Republik an die neuernannten Präfekten, worin er ihnen aufträgt, für seine verfassungsmäßige Wiedererwählung thätig zu sein, wird heute noch von den meisten Blättern ignorirt, ohne Zweifel in der Absicht, eine etwaige Widerlegung oder Berichtigung durch den Moniteur erst abzuwarten. Allein der heutige Moniteur ist stumm über das wichtige Aktenstück, dessen authentischer Charakter aber immer noch zweifelhaft bleibt. Das Univers theilt dasselbe heute ohne weitere Reflexionen mit.

— Der Präsident der Republik hat auch einen großartigen Colonisationsplan ausgearbeitet, den er, wie es heißt, mit Nächstem der Nationalversammlung vorlegen lassen wird. — Die Regierung soll, einem unverbürgten Gerücht zufolge, mit dem Gedanken einer allgemeinen Entwaffnung der Nationalgarden von ganz Frankreich umgehen.

— Lord Normanby, der mit dem Präsidenten der Republik stets in den vertraulichsten Beziehungen stand, hat sich mit demselben wegen der plötzlichen Abberufung der französischen Flotte aus der Levante überworfen. Er soll seit mehreren Tagen nicht mehr im Elysée erschienen sein. Seine Aeußerung, daß Frankreich England grade in dem Augenblicke im Stich lasse, wo dieses neue Zugeständnisse für die Pforte verlangt, hat, wie es heißt, eine lebhafte Antwort von Seiten des Präsidenten der Republik hervorgerufen,

Man schreibt dem Journal des Débats aus Rom vom 20. November: „Der General Baraguay d'Hilliers ist gestern Morgen um 5 Uhr hier angekommen. Um 10 Uhr begab er sich zu Monsignor Savelli, Minister des Innern und der Polizei, und um 12 Uhr in den Quirinal, wo er von den 3 Kardinälen empfangen wurde. Zwei Stunden später erschienen Ihre Eminenzen im Palast Colonna, wo der General seine Wohnung aufgeschlagen hat, um ihm mit einer, von Jedermann bemerkten Eile seinen Besuch zurückzuerstatten. Es verlautet noch nichts über die Absichten des neuen Generals, noch über seine Unterhaltungen mit den hohen Personen, mit denen er zusammen gekommen ist. Ich kann daher nur den Eindruck der Ungewißheit und sogar der Unruhe melden, den seine Ernennung in den Sphären der Regierung gemacht hat. Ich glaube nicht, daß dieser Eindruck lange dauern wird; denn die Anwesenheit des neuen Befehlshabers der Armee ändert nichts an der hiesigen Lage. Heute wie gestern haben wir nur noch zwei Dinge zu wünschen: Die Rückkehr des Papstes und eine ehrenvolle Veranlassung zur Räumung Roms. Diese beiden Dinge, weit entfernt, die Anwendung gewaltsamer Mittel mit sich zu bringen, schließen dieselben vielmehr seit der Anerkennung des motu proprio durch die National-Versammlung aus. Alles, was daher die päpstliche Regierung zu befürchten hat — und sein Sie sicher, daß sie sich darüber

nicht täuscht — wird sich daher auf mehr oder weniger angenehme Rathschläge, auf mehr oder weniger energische Anspielungen, auf mehr oder weniger beharrliche Bitten beschränken. Wenn man etwas anderes versuchen will, so verwickelt sich die Lage noch mehr, und die Lösung entfernt sich. Die römische Frage, wie man schon erfahren hat, ist keine von den Angelegenheiten, die man mit dem Degen zerhauen kann. Sie ist freilich ein gordischer Knoten, allein ein gordischer Knoten, der sich dem Schwerte entzieht, das ihn zu treffen glaubt. — Die Rückkehr des Papstes ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

— Die Polizei beschäftigt sich mit einer interessanten Arbeit: Sie will die Urwählerlisten des Seine-Departements von denjenigen Individuen säubern, welche von den Zuchtpolizei- oder Criminal-Gerichten bestraft worden sind und nach der Februar-Revolution mißbräuchlicherweise zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen wurden. Die Zahl dieser Subjecte soll sich bis auf 10,000 belaufen, und wenn man daran erinnert, daß die neueste, von dem Präsidenten der Republik bewilligte Amnestie sich auf 500 der auf den Galeeren von Bellisle befindlichen Juli-Insurgenten nur deshalb nicht erstrecken konnte, weil dieselben schon früher größtentheils wegen grober Verbrechen bestraft waren, so wirft dies ein eigenthümliches Licht auf die Gährungselemente der Pariser Bevölkerung.

Rußland und Polen.

Kalisch, 20. November. Die Nachricht, welche eine lithographirte Berliner Korrespondenz mitgetheilt hat, daß in einer Kalischer Mädchen-Erziehungs-Anstalt eine große Verschwörung entdeckt worden sei, hat den Weg auch durch den Gränz-Kordon nach Polen gefunden. Es bestehen in Kalisch zwei Mädchen-Erziehungs-Anstalten, welche von den Vorsteherinnen Fülleborn und Neumann geleitet werden. Die Anstalt der letzteren ist erst in neuerer Zeit nach unsäglichen Schwierigkeiten, welche in Kalisch und Warschau zu überwinden waren, entstanden. An beide Vorsteherinnen kommen täglich Briefe von den Eltern der Zöglinge an und es geschehen Anfragen, wie es mit der Untersuchung wider die verschworenen Mädchen steht und was an der Sache Wahres ist. In den betreffenden Anstalten weiß aber Niemand etwas von irgend einer Verschwörung oder Untersuchung, und wenn zu dem erwähnten Gerüchte irgend ein Umstand Veranlassung gegeben hat, so kann dies nur ein Privatbesuch sein, dessen sich die erwähnten Anstalten oft von hochgestellten Personen zu erfreuen haben. Natürlich wird diese Zeitungsente nun halb Europa durchschwimmen.

Vermischte Nachrichten.

Nordhausen, 23. November. Dieser Tage ist in einer Entfernung von etwa anderthalb Stunden von hier auf der Straße nach Halle, zwischen den Dörfern Bielen nach Görsbach, die Fahrpost am Abende beraubt worden, und zwar mittelst Durchsägung des hinter dem Wagen befindlichen Packkastens. Der Räuber muß die schwache Seite dieses Kastens wohl gekannt haben, indem er gerade da, wo derselbe nicht mit Eisenblech beschlagen, nämlich an der Decke desselben, eingesägt hat. Die entwendete Summe an deklarirtem Gelde soll gegen 800 Thlr. betragen; was an nicht deklarirtem in die Hände des Räubers gerathen, weiß man noch nicht. Die erbrochenen Briefe hat man zum Theil auf der Straße, zum Theil in dem angrenzenden Windehäuser Felde zerstreut gefunden. Dieser Fall möge dem Publikum übrigens zur Warnung dienen, Sendungen von Werth nicht ohne Deklaration aufzugeben, denn nur deklarirte Werth ist durch Garantie des Staates in solchem Falle dem Eigenthümer gesichert.

Stadtverordneten-Versammlung.

Oeffentliche Sitzung am Dienstag, den 4. d. M., Nachmittags 5½ Uhr, in der Aula des Gymnasiums. Unter Anderem: Vorschläge wegen Unterbringung armer, der Kommunalpflege anheimgefallenen Kinder auf dem Lande. — Anderweite Wahl eines Bezirksvorstehers für Grünhoff und Kupfermühle städtischen Antheils. — Ernennung einiger Mitglieder bei den Kirchen-Kollegien. — Antrag wegen Regulirung der hiesigen Leichengebühren. — Kommissionsbericht über den Antrag des Herrn Fabrikbesitzers Hirsch wegen Instandhaltung des sogenannten schwarzen Dammes von der Oberwiek nach Pommerensdorff. — Bewilligung von Holz und Torf für hiesige Arme. — Antrag des Magistrats in Betreff der städtischen Jagdnutzung. — Offerten wegen Lieferung von Viktualien für die Armenhäuser, Heilanstalten und für das Arbeitshaus, sowie Fleisch und Speck für die Anstalten der Armen-Direktion auf das künftige Jahr.

Theune.

Telegraphische Depeschen der National-Zeitung.

Wie wir stets nach Kräften bemüht waren, das Interesse unserer geehrten Abonnenten in jeder Beziehung wahrzunehmen, so haben wir auch jetzt geglaubt, im Interesse unserer Leser das neue Kommunikations-Mittel der Telegraphie nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Wir sind dadurch ausgedehnte Verträge in den Stand gesetzt, einstweilen täglich telegraphische Depeschen aus Paris, London, Amsterdam und Frankfurt geben zu können. Dieselben werden nicht nur das kaufmännische Interesse nach allen Richtungen hin berücksichtigen, sondern auch die wichtigsten politischen Thatsachen auf das Schnellste zur Kenntniß des Publikums bringen. Außer von den genannten Städten, aus denen wir tägliche telegraphische Berichte bringen, und die bereits in den nächsten Tagen durch Hamburg und Stettin ihre Erweiterung erhalten werden, gehen uns von jetzt an überhaupt wichtige Mittheilungen, wo dies thunlich, durch den Telegraphen zu.

Wir eröffnen zu gleicher Zeit von heute bis Ende Dezember d. J. ein neues Abonnement zum Preise von 1 Thlr. Pr. Courant. Auswärtige belieben uns franco diesen Betrag zu übersenden, Hiesige wollen sich deshalb schriftlich oder persönlich an die Unterzeichnete wenden.

Berlin den 30. November 1849.

Expedition der National-Zeitung.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Pfandleihers Baumann sollen die bei demselben niedergelegten, bereits verfallenen Pfänder, bestehend aus Gold, Silber, Uhren, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten rc.,

am 12ten Februar künftigen Jahres,

und in den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, im Geschäftslokale des rc. Baumann, Königsstraße No. 184 hieselbst, durch den Commissions-Rath Reisler öffentlich versteigert werden.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche bei dem rc. Baumann Pfänder niedergelegt haben, die seit 6 Monaten und länger verfallen sind, hiermit aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder, falls sie gegen die kontrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, solche dem Gerichte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfänder verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der rc. Baumann wegen seiner im Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, ein etwa verbleibender Ueberschuß aber an die hiesige Armenkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die Pfandschuld gehört werden wird.

Stettin, am 20sten November 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Bau eines Stallgebäudes zum Schulhause in Züllchow soll in Entreprise gegeben werden.

Die näheren Bedingungen so wie Zeichnung rc. sind im Schulzenhofe hier täglich einzusehen, und werden Offerten bis zum 15. Dezember c. angenommen.

Züllchow, im November 1849.

Der Orts- und Schul-Vorstand.

Gerichtliche Vorladungen.

Ediktal-Citation.

Es werden

1) der Steuermann August Ferdinand Goerbitz von hier, geboren am 20sten Januar 1805, welcher im Jahre 1837 auf der Hamburger Brigg Gustav, Capitain Grell, von Havanna nach Hamburg abgegangen sein soll, seitdem aber verschollen ist;
2) die unbekannten Erben der am 27sten August 1847 hier verstorbenen Wittwe des Schlossers Kaulitz, Marie Beate, geb. Schmiedeberg;
3) die Wilhelmine Bojes, im Jahre 1808 geboren, eine Tochter des Buchhalters, später Schreiber Bojes und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Boese, welche seit dem Jahre 1833 von hier verschollen;
4) die unbekannten Erben des am 5ten Januar 1799 gebornen und am 30sten September 1800 zu Güstow verstorbenen Carl Wilhelm Müller, eines Sohnes der am 8ten Januar 1799 zu Güstow verstorbenen Louise Müller;
5) die unbekannten Erben des am 18ten November 1847 zu Stettin verstorbenen Regierungs-Sekretairs Carl August Ferdinand Runge,

sowie deren etwanige unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich aufgerufen, sich spätestens im Termine

den 18ten Oktober 1850, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Assessor Dumrath bei uns zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt, resp. präkludirt, und ihr Vermögen, resp. der Nachlaß, den sich legitimirenden Erben oder nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiscus oder der betreffenden Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Stettin, den 7ten November 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin soll das in dem Dorfe Grabow unter der No. 19 a. belegene, den Erben des Zimmergesellen Daniel Friedrich Kistenmacher zugehörige, auf 1600 Thlr. abgeschätzte Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 18ten Februar 1850, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Kreisgerichte zu Stettin soll das sub No. 132 in der Reifschlägerstraße daselbst belegene, dem Rentier Carl Wilhelm Link zugehörige, auf 22,120 Thlr. abgeschätzte Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 2ten April 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Von der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu Pyritz soll der dem Bauern Martin Moritz und dessen Ehefrau Regine, gebornen Lübcke, zugehörige Vollbauerhof No. 20 zu Groß-Rischow, auf 5068 Thlr. 20 sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein im III. Büreau unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 1sten Mai 1850, des Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Obergerichts-Assessor Schmidt an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Pyritz, den 25sten November 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Auktionen.

Holzverkauf auf dem Stamm.

In dem Forst-Revier Messenthin sollen 411 Eichen und 57 Kiefern Nutzhölzer auf dem Stamm an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden, und stehen die Termine hierzu am 30sten November, 7ten, 14ten und 21sten Dezember c., Vormittags 10 Uhr, in der Forst an. Stettin, den 10ten November 1849.

Die Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Winkler. Eichstädt. Hellwig.

Verkäufe beweglicher Sachen.